



An den Grossen Rat

25.5567.02

ED/P255567

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

## **Budgetpostulat 2026 Anina Ineichen betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Sach- und Betriebsaufwand (Lager und Exkursionen)**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Anina Ineichen dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung um Fr. 300'000

Begründung:

Gemäss § 20 der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt sind die Kosten für die Teilnahme an auswärtigen Schulanlässen von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird in verschiedenen Richtlinien und Wegleitungen konkretisiert, welche teilweise nicht öffentlich zugänglich sind, jedoch im Bericht des Preisüberwachers «Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule» vom 3. September 2024 erwähnt werden.

Die Überwälzung der Kosten auf die Erziehungsberechtigten ist jedoch nur eingeschränkt zulässig. Gemäss Bundesgerichtsurteil 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017 umfasst der in Art. 19 der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch die Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager. Den Erziehungsberechtigten dürfen daher lediglich jene Kosten in Rechnung gestellt werden, welche sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen.

Gemäss Bericht des Preisüberwachers betragen die zulässigen Elternbeiträge pro Tag in der Primarschule CHF 16.– und in der Sekundarschule CHF 25.–. Eine weitere Ausschöpfung des Elternbeitrags würde wohl der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wonach nur die Kosten verrechnet werden, welche die Eltern einsparen, nicht mehr entsprechen.

Lager und Exkursionen stellen für Schülerinnen und Schüler wichtige Erfahrungen dar. Es ist wesentlich, dass alle Schülerinnen und Schüler weiterhin die Möglichkeit haben, diese wertvollen Erlebnisse zu machen. Um dies sicherzustellen, ist eine Erhöhung des entsprechenden Budgets erforderlich.

Anina Ineichen»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erachtet die Durchführung von Lagern und Exkursionen als wichtigen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Sie haben einen hohen pädagogischen Wert. Gemäss Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (Stand 18. August 2014)<sup>1</sup> findet in den letzten zwei Primarschuljahren mindestens ein Lager statt und in der Sekundarschule muss jede Klasse ein Lager und ein Schneesportlager durchführen.

Das Erziehungsdepartement hat am 20. März 2025 bereits eine Änderung der Verordnung auswärtige Schulanlässe in eine interne Konsultation gegeben. Geändert werden soll der im Text des Budgetpostulats genannte § 20 dahingehend, dass den Erziehungsberechtigten in den Volksschulen für die Teilnahme an obligatorischen Schulanlässen die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden können.<sup>2</sup> Die geplante Verordnungsänderung wird keine Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge haben, da den Erziehungsberechtigten bereits heute nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Verordnungsänderung wird derzeit vom Erziehungsdepartement bearbeitet.

Der Anmelde- und Abrechnungsprozess der Lager (Lager und Schneesportlager) in der Volksschule wurde mit dem Kalenderjahr 2026 administrativ deutlich verschlankt. Neu werden Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler und Tag ausbezahlt. Die Schulstandorte erhalten eine Frist, zu welcher sie Lager im bevorstehenden Kalenderjahr anmelden müssen und erhalten dann vor Beginn des entsprechenden Lagers die Pauschalbeiträge.

## 2. Bundesgerichtsentscheid

Im amtlich publizierten Urteil des Bundesgerichts (BGE 144 I 1)<sup>3</sup> erwog das Bundesgericht, dass der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel umfasse. Aufwendungen für Exkursionen und Lager gehörten zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht, sofern eine Pflicht zur Teilnahme bestehe. Für solche Veranstaltungen dürften den Erziehungsberechtigten nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparten.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Volksschule ein obligatorisches Lager besucht, sparen die Erziehungsberechtigten während dieser Zeit die Verpflegungskosten ein. Den Kantonen wurde bei der Berechnung dieser Verpflegungskosten in Form von Elternbeiträgen ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.

## 3. Elternbeiträge und mögliche Beitragsreduktionen für Lager

Im Kanton Basel-Stadt wird den Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an Lagern in der Volksschule ein Beitrag von 25 Franken pro Kind und Tag in Rechnung gestellt. Damit nutzt der Kanton Basel-Stadt den ihm eingeräumten Handlungsspielraum.

Zudem haben finanziell schwächer gestellte Erziehungsberechtigte gemäss § 21 Verordnung auswärtige Schulanlässe Anspruch auf eine Beitragsreduktion. Die Beitragsreduktion bemisst sich stufenweise nach dem für Prämienverbilligungen massgebenden Einkommen. Durch diese Regelung soll die chancengleiche Teilnahme an Schulanlässen - um diese ging es dem Bundesgericht im BGE 144 I 1 letztlich - gestärkt werden. Den Schulen wird eine Liste zugestellt, auf der die Höhe der allfälligen Beitragsreduktionen pro Schülerin respektive Schüler ersichtlich ist. Damit müssen die Erziehungsberechtigten den reduzierten Beitrag nicht mehr selbst beantragen, sondern dieser

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/410.910/versions/2997](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.910/versions/2997)

<sup>2</sup> <https://ks-bs.edubs.ch/Konsultationen/2025>

<sup>3</sup> [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F144-I-1%3Ade&lang=de&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-I-1%3Ade&lang=de&type=show_document)

wird bei einem Anrecht automatisch berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit zu erklären, dass sie auf die Prüfung des Anspruchs auf Beitragsreduktion verzichten wollen.

#### 4. **Stellungnahme des Regierungsrats**

Die im Budgetpostulat beanstandete Bestimmung in der Verordnung auswärtige Schulanlässe soll geändert werden. Bereits jetzt werden in Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides in den Volksschulen den Erziehungsberechtigten nur die Verpflegungskosten (derzeit 25 Franken pro Kind und Tag) in Rechnung gestellt. Zudem werden den Erziehungsberechtigten mit einem Anspruch auf Prämienverbilligungen die Beiträge weiter reduziert.

Wenn das Budgetpostulat erfüllt würde, würden die Elternbeiträge in allen Einkommensgruppen im Kanton Basel-Stadt reduziert. Der Regierungsrat erachtet es jedoch als sinnvoller, das aktuelle System beizubehalten und nur die Erziehungsberechtigten zu unterstützen, die einen Bedarf haben.

#### 5. **Antrag**

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Anina Ineichen betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Sach- und Betriebsaufwand (Lager und Exkursionen) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin